



Merkblatt

Verabreichung von Medikamenten / Verhalten bei plötzlicher Erkrankung des Kindes / Verhalten bei Unfall

(analog zu den Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz vom 15. November 2004)

Grundsätzlich gilt bei Akuterkrankungen sowie chronischen Erkrankungen:

- Den Kindern sollen in der Betreuung keine Medikamente verabreicht werden (siehe auch Infektionsschutzgesetz).
- Eine Vergabe von Medikamenten kann in Ausnahmefällen nur erfolgen, wenn:
 - vorab geklärt ist, ob das Medikament nicht doch zu Hause eingenommen werden kann,
 - ein schriftliches Ersuchen bzw. die Zustimmungserklärung der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten vorliegt,
 - eine Verordnung durch den Arzt (schriftlich) vorliegt,
 - dabei sollten Name des Kindes und des Medikamentes, Dosierung, Uhrzeit, Dauer der Einnahme etc. dokumentiert werden,
 - es ist ein Zusatzvertrag abzuschließen.

Grundsätzlich gilt bei „plötzlich erkranktem Kind“

- Die Eltern werden über die angegebene Notfallnummer benachrichtigt.
- Je nach Erkrankung wird mit den Eltern das weitere Verfahren abgestimmt.
- Bei Fieber oder erkennbar ansteckenden Krankheiten muss das Kind schnellstmöglich abgeholt werden.

Grundsätzlich gilt bei Unfall des Kindes

- Die Eltern werden umgehend über die angegebene Notfallnummer benachrichtigt.
- Bei akuter Gefahr für das Kind wird ein Arzt bzw. der Rettungswagen gerufen.
- Nach dem Unfall wird ein Unfallbericht erstellt.

Grundsätzlich gilt bei Zeckenstich

- Die Eltern werden umgehend über die angegebene Notfallnummer benachrichtigt, damit das Kind möglichst schnell aus der Betreuung abgeholt wird.
- Das Betreuungspersonal ist nicht für die Entfernung der Zecke verantwortlich.

Ganz wichtig:

Geben Sie bitte auf dem Personenbogen die Rufnummern an, unter denen man die Sorgeberechtigten erreichen kann.